

Ergeht per online Formular an:  
Europäische Chemikalienagentur



**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/176/Su	4393	19.5.2017
	DI Dr. Marko Susnik		

## **Harmonisierte Einstufung von Kupfergranulat durch Eintrag in Anhang VI der CLP-Verordnung**

### **1. Aktueller Vorschlag von Frankreich**

Frankreich hat ein CLH Dossier vorgelegt, in welchem die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Kupfergranulat wie folgt vorgeschlagen wird:

- Eye Irrit. 2, H319
- Aquatic Chronic 2, H411

Diesen Vorschlag sehen wir in einigen Punkten sehr kritisch und möchten in Folge dazu Stellung beziehen.

### **2. Einwände zu einzelnen Endpunkten**

#### Eye Irrit. 2, H319

Wir schließen uns der Meinung des European Copper Institute (ECI) an, dass die Einstufung als Eye Irrit. 2, H319 für Kupfergranulat wegen seiner spezifischen Form und Partikelgröße nicht gerechtfertigt ist. Read across zu anderen Formen von Kupfer/Kupferverbindungen weist auch darauf hin, dass Kupfergranulat nicht als augenreizend einzustufen ist, wenn man von der Löslichkeit ausgeht, welche ein Indikator für die Augenreizbarkeit des Kupferions sein kann.

#### Aquatic Chronic 2, H411

Auch dazu schließen wir uns der Meinung des European Copper Institute (ECI) an. Die Einstufung für Aquatic Chronic 2, H411, ist bei richtiger Interpretation und Heranziehung der in großem Umfang verfügbaren ökotoxikologischen Daten zu Kupfer nicht

gerechtfertigt. In diesem Bereich besteht für inorganische Stoffe Bedarf nach einer Leitlinie /Guidance-Dokument zu „rapid removal“, um ein level playing field herzustellen. Zu berücksichtigen sind auch ökotoxikologische Studien zu geringem pH-Wert, und dass die „richtige“ Methode für das Grouping von Daten angewendet wird.

### 3. Wirtschaftliche Situation und Auswirkungen

Die harmonisierte Einstufung von Kupfergranulat hat weitreichende Konsequenzen. Diese Einstufung hat sehr kritische Konsequenzen für Recyclingunternehmen, und steht nicht im Einklang mit dem EU-Ziel einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Für uns stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es im Sinne des Gedankens einer europäischen Kreislaufwirtschaft ist, wenn man die Konsequenzen einer chemikalienrechtlichen Einstufung auf abfallrechtliche Bestimmungen völlig ausblendet und damit das ökologisch und ökonomisch sinnvolle Recycling erschwert oder möglicherweise auch verhindert.

Diese Regelung für Kupfergranulat würde Kabelrecycling in Europa beinahe unmöglich machen. In Österreich werden ca 20.000t Kabel recycelt und in Deutschland ca 200.000t, davon sind je ca. 40% Kupfermetall. Auch ein Elektronikschrottreycling wird dadurch sehr erschwert.

Negative Konsequenzen ergeben sich insbesondere aufgrund des Zusammenspiels von Chemikalien- und Abfallrecht:

- Die Neueinstufung wirkt sich aufgrund des Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie auch auf Abfälle aus (vgl. HP-Kriterien). Dadurch sind derartige Abfälle und solche, welche mit granuliertem Kupfer behaftet sind, als gefährlicher Abfall zu deklarieren.
- Dies wirkt sich negativ auf den Beschaffungsprozess von Recyclingunternehmen (insbesondere grenzüberschreitende Abfallverbringung) und auf die Behandlungsanlagen aus (Behandlung gefährlicher Abfälle; IPPC; Anlagengenehmigung usw.).
- Weiters sind bestehende, für die Sammlung und Behandlung des Kupfergranulats notwendige, Genehmigungen, wie insbesondere die Erlaubnisse nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und es müssen die Anlagen nach dem strengen Abfallwirtschaftsgesetz neu genehmigt werden. Ähnliches gilt für andere anlagenrechtliche (IPPC, SEVESO, UVP uä) Genehmigung mit allen bürokratischen Konsequenzen und Verpflichtungen.
- Voraussichtlich hat diese Einstufung auch negative Auswirkungen auf das Erreichen des Abfallendes (vgl. Verordnung (EU) Nr. 715/2013), was demnach nicht mehr erreichbar sein könnte.
- Sollte das Recycling mit dem Kupfergranulat tatsächlich zum Erliegen kommen, so stellt sich die Frage, wie das Kupfergranulat zu entsorgen ist. In Österreich gibt es beispielsweise keine Deponie für gefährliche Abfälle.

### 4. Zusammenfassung und Forderungen

Hinsichtlich der vorgeschlagenen harmonisierten Einstufung von Kupfergranulat fordern wir:

- keine Einstufung für Eye Irrit. 2, H319 vorzusehen
- keine Einstufung für Aquatic Chronic 2, H411 vorzusehen und

- den Umfang der harmonisierten Einstufung in eventuelle auf bestimmte Granulate für Biozidanwendungen zu beschränken, und zwar für Granulate mit einer Oberfläche ab 25.6 cm<sup>2</sup>/g, welche Gegenstand der Bewertung im Dossier waren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der von uns formulierten Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung unter:

Marko Sušnik  
Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269  
E: [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at), W: <http://wko.at/reach>

Thomas

zum untersten Punkt warum soll das Kupferrecycling zum Erliegen kommen. Meines Wissens behandeln Unternehmen jetzt schon gefährliche Metallabfälle (zB Fa. Treibacher Katalysatoren). Die mühsame Sache daran ist, das Unternehmen die bisher „ungefährliches“ Kupfer behandelt haben, dann Genehmigungen für die Behandlung von gefährlichen Abfällen brauchen mit all den anlagenrechtlichen (IPPC, SEVESO, UVP....) und bürokratischen Konsequenzen und Verpflichtungen.